

► Kammergericht Berlin

### Erbe oder Vermächtnisnehmer?

| Der Erblasser setzte in einem handschriftlichen Testament eine Person als „Haupterbe“ ein. Diese sollte die mit der Erbschaft verbundenen Arbeiten erledigen. Sodann erfolgte die Aufteilung des Vermögens „in Prozenten“, wobei er insgesamt 10 weitere Personen mit Quoten von 5 % bis 20 % bedachte. Der im Testament benannte „Haupterbe“ war der Ansicht, dass er Alleinerbe sei, während die Benannten lediglich Vermächtnisnehmer seien. |

Das Kammergericht Berlin lehnte das ab (KG Berlin 31.1.18, 26 W 57/16, Abruf-Nr. 200258). Nach Auffassung des Gerichts sei dann, wenn der Erblasser nahezu sein gesamtes Vermögen nach Bruchteilen auf einzelne Begünstigte verteilt, in aller Regel von einer Erbeinsetzung auszugehen. Die Benennung eines Begünstigten als „Haupterbe“ führe nicht dazu, dass alle übrigen Bedachten automatisch als Vermächtnisnehmer anzusehen sind. Das gilt selbst dann, wenn der „Haupterbe“ bestimmte Aufgaben in Bezug auf die Nachlassabwicklung erfüllen muss.

#### ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Slabon, Erbe oder Vermächtnisnehmer, ErbBstg 17, 9

► Oberlandesgericht Düsseldorf

### Kein Ehegattenerbrecht, wenn Eheleute in Scheidung leben

| § 1933 Abs. 1 S. 1 BGB schließt das gesetzliche Ehegattenerbrecht aus, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. |

Die Gleichstellung mit den Rechtsfolgen einer rechtskräftigen Auflösung der Ehe beruht auf der Überlegung, dass die Beteiligung des überlebenden Ehegatten am Nachlass nach Rechtshängigkeit eines auf Beendigung der Ehe gerichteten gerichtlichen Verfahrens nicht mehr von dem Zufall abhängen soll, ob der Erblasser die Rechtskraft einer eheauflösenden Entscheidung noch erlebt (Soergel/Stein, BGB, 12. Aufl., § 1933 Rn. 3).

Der Entscheidung des OLG Düsseldorf (19.9.17, 6 UF 30/17, Abruf-Nr. 200194) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Ehegatten waren zwar bis zum Tod des Erblassers verheiratet, sie lebten aber seit 2007 getrennt. Beide Beteiligten hatten das Scheidungsverfahren übereinstimmend ruhend gestellt. Nach dem Tod des Erblassers machte die „Ehefrau“ ihre Zugewinnausgleichsansprüche gegen den Alleinerben des Erblassers geltend. Sie verlangte zunächst Auskunft über Anfangs- und Endvermögen des Erblassers. Der Alleinerbe war der Ansicht, das Ehegattenerbrecht stehe diesem Begehren entgegen. Das OLG hat sich nun die Ansicht des Familiengerichts bestätigt, dass für die „Ehefrau“ kein gesetzliches Ehegattenerbrecht bestand und der Alleinerbe zur Auskunft verpflichtet ist.

Erblasser verteilte  
gesamtes Vermögen  
nach Bruchteilen auf  
einzelne Begünstigte



ARCHIV  
Ausgabe 1 | 2017  
Seite 9

Nach dem Wortlaut  
des § 1933 BGB ...

... reicht die  
Zustimmung des  
Ehegatten zur  
Scheidung aus